

**Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II/III
Vergütungsvereinbarungen für Leistungen im
Rahmen der Sozialhilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10616

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 15.03.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 06.09.2017 (Sitzungsvorlage Nr.14-20 / V 09610) wurde das Sozialreferat beauftragt, Pflegediensten, die Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 versorgen, pauschale Stundensätze für körperbezogene Pflegemaßnahmen (30,62 Euro), für Hilfen bei der Haushaltsführung (19,54 Euro) und für Betreuungsmaßnahmen (13,00 Euro) für eine Übergangszeit ab 01.10.2017 bis zum Abschluss individueller Vergütungsvereinbarungen anzubieten.

Im Nachgang zu dieser Beschlussfassung fand auf Initiative der Vertreter der privaten Pflegedienste und der Caritas ein Gespräch mit dem Sozialreferat statt. Der vom Sozialreferat nunmehr vorgeschlagene Kompromiss sieht vor, dass die in Einzelverhandlungen nach § 75 SGB XII vereinbarten Vergütungen rückwirkend ab 01.10.2017 gezahlt werden, sofern diese über den pauschalen Sätzen der Übergangsregelung liegen.

**1. Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 06.09.2017
als Feriensenat**

In der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 06.09.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09610) wurden die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III bei Personen, die nach der Gesetzesreform keinen Pflegegrad oder nur Pflegegrad 1 erhalten, gleichwohl aber wegen altersbedingter oder körperlicher Beeinträchtigungen pflegerische Unterstützungsleistungen (z.B. Einstieg in die Badewanne/Dusche, Haare waschen oder Treppensteigen) bzw. Hilfen bei der Haushaltsführung benötigen, dargestellt.

Im Ergebnis können die bei diesem Personenkreis tatsächlich bestehenden Bedarfe nicht mehr oder nicht mehr ausreichend über Hilfen zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII gedeckt werden. Im Regelfall können die erforderlichen Unterstützungsleistungen aber als Hilfen zur Weiterführung des Haushalts oder Leistungen der Altenhilfe nach dem 9. Kapitel des SGB XII erbracht werden.

Die Übernahme dieser Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII führt jedoch dazu, dass bei der Versorgung durch zugelassene, ambulante Pflegedienste die bislang herangezogenen, landesweiten Vergütungsverträge nach § 89 SGB XI keine Anwendung mehr finden können. Vielmehr muss die Landeshauptstadt München mit den Pflegediensten eigene Vergütungsvereinbarungen nach den Vorschriften des Sozialhilferechts (§§ 75 ff. SGB XII) verhandeln. Diese können nach der Gesetzeslage ausschließlich für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen werden.

Gleichwohl ist es vordringliches Ziel des Sozialreferats, bis zum Abschluss der individuellen Vergütungsvereinbarungen sowohl für die Betroffenen eine adäquate, fortlaufende Versorgung als auch für die Pflegedienste eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund hat das Sozialreferat Übergangslösungen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 und für die Zeit ab 01.10.2017 vorgeschlagen.

Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1, die bereits am 31.12.2016 einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege hatten (Altfälle), erhielten in der Zeit vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 wegen der Übergangsregelung des § 138 SGB XII die Leistungen in bisheriger Höhe weiter. In der o.g. Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses wurden für Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1, die Leistungen seit 01.01.2017 beantragt haben (Neufälle), aus Gründen der Gleichbehandlung die Vergütungssätze in der gleichen Höhe beschlossen.

Für den Zeitraum ab 01.10.2017 bis zum Abschluss der individuellen Vergütungsvereinbarungen wurden für die Alt- und Neufälle pauschale, einheitliche Vergütungssätze beschlossen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe dieser pauschalen Stundensätze dienten Erfahrungen des Sozialreferats aus Vergütungsverhandlungen in vergleichbaren Konstellationen und Überlegungen in Bezug auf die Angebotsstruktur der Pflegedienste für Personen ohne Pflegegrad 0 bzw. mit Pflegegrad 1. Die pauschalen Stundensätze sind in Anlehnung an die bisherigen Vergütungssätze in drei Leistungsbereiche differenziert und belaufen sich konkret auf 30,62 € für körperbezogene Pflegemaßnahmen, 19,54 € für Hilfen bei der Haushaltsführung und 13,00 € für Betreuungsmaßnahmen (Sitzungsvorlage Nr.14-20 / V 09610, S. 8, 9).

2. Verhandlung mit den Anbietern der privaten Pflegedienste und der Caritas

Nach der Beschlussfassung vom 06.09.2017 hat das Sozialreferat den 324 Münchener Pflegediensten mit Schreiben vom 07.09.2017 die Übergangsvergütung angeboten und sie über das weitere Verfahren informiert. Anlässlich dieses Schreibens wendeten sich die Verbände der privaten Pflegedienste mit E-Mail vom 04.10.2017 an die Sozialreferentin und die Stadträtinnen und Stadträte im Sozialausschuss, um in einem Gespräch nach kurzfristigen Lösungen zu suchen. Aus Sicht der privaten Pflegedienste sei mit der Übergangsvergütung eine qualitätsgesicherte Leistungserbringung ab 01.10.2017 für Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 nicht mehr möglich. Denn dieses Angebot liege zwischen 24 % und 64 % unter der derzeitigen Gebührenvereinbarung nach § 89 SGB XI.

Da es auch dem Sozialreferat ein dringendes Anliegen ist, zum Wohle der betroffenen Personen einen tragfähigen Kompromiss zu finden, gab es in der Folge einen kurzfristigen Verhandlungstermin zwischen Vertreterinnen des Sozialreferats, Vertretern der privaten Pflegedienstverbände und einem Vertreter der Caritas.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Pflegedienste haben im Wesentlichen vorgetragen, dass es den ambulanten Pflegediensten mit ihrer bestehenden Personalstruktur nicht möglich sei, Leistungen für Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 rentabel zu erbringen. Es sei zwar theoretisch möglich, das Leistungsspektrum für Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 gesondert zu beschreiben und zu kalkulieren, betriebswirtschaftlich sei es aber nicht vertretbar, für diesen Personenkreis unter Einsatz von Pflegehelfern eigene Touren zu planen. Vielmehr würden die Pflegefachkräfte, die sich um die Versorgung der Pflegebedürftigen mit höheren Pflegegraden kümmern, diese Zielgruppe auf ihren Touren mit versorgen. Deshalb sei es notwendig, dass der Umfang der Vergütung des Übergangsangebots dem Umfang der Vergütung nach § 89 SGB XI entspreche.

Das Sozialreferat hat bei diesem Verhandlungstermin darauf hingewiesen, dass bei den Vergütungsverhandlungen nach § 75 SGB XII – unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen – ausschließlich das Angebotssegment der Leistungen an Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 und die dafür erforderliche Personalausstattung berücksichtigungsfähig sind. Aus diesem Grund konnten bei der Kalkulation des Übergangsangebots nicht ohne Weiteres die im Rahmen der Verträge nach § 89 SGB XI ausgehandelten Vergütungssätze zu Grunde gelegt werden. Diese wurden nämlich für ambulante Pflegedienste kalkuliert, die Pflegebedürftige aller Pflegegrade versorgen und das für diesen Personenkreis erforderliche Pflegefachpersonal vorhalten müssen. Damit sind die Kalkulationsgrundlagen für die zu verhandelnden Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII bzw. für die Vergütungsverträge nach § 89 SGB XI nicht zwingend vergleichbar.

3. Erweiterung des Übergangsangebots

Als Kompromisslösung hat das Sozialreferat angeboten, die angebotene Übergangsvergütung rückwirkend zum Stichtag 01.10.2017 für die Pflegedienste zu erhöhen, für die sich in den künftigen Einzelverhandlungen nach § 75 SGB XII tatsächlich höhere Vergütungssätze ergeben. Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Antragsunterlagen bis spätestens am 31.07.2018 beim Sozialreferat eingereicht werden. Die 42 Münchener Pflegedienste, die sich schriftlich gegen das Übergangsangebot des Sozialreferats gewendet haben, wurden umgehend angeschrieben und aufgefordert, die für die Verhandlungen erforderlichen Leistungsbeschreibungen und Kalkulationsunterlagen einzureichen. Die Verhandlungen werden nach Vorliegen dieser Unterlagen zeitnah aufgenommen.

Für das Sozialreferat ist nachvollziehbar, dass die Pflegedienste die Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 derzeit mit ihrer aktuellen Personalausstattung und -struktur versorgen. In den Einzelverhandlungen mit den Pflegediensten wird zu erörtern sein, welche Auswirkungen die Versorgung der Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 auf die Planungen ihrer Touren hat und ob und welche organisatorischen Gestaltungsspielräume die Pflegedienste nutzen können. Es muss aber berücksichtigt werden, dass die Unterstützungsleistungen für diesen Personenkreis in der Regel von Personen ohne berufsspezifische Ausbildung unter Anleitung einer Pflegefachkraft übernommen werden können und dies bei der Kalkulation der Vergütungssätze seinen Niederschlag finden muss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Die von der Stadtkämmerei aufgeführten weiteren Schritte, Information des Stadtrats sobald die finanziellen Auswirkungen bekannt sind sowie die erneute Überprüfung im Rahmen der Nachtragsplanung 2018, werden zum entsprechenden Zeitpunkt berücksichtigt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Zeit ab 01.10.2017 höhere Vergütungssätze als nach dem in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat am 06.09.2017 beschlossenen Übergangsangebot (Sitzungsvorlage Nr.14-20 / V 09610, Antrag Ziff. 2) an die Pflegedienste zu zahlen, die die erforderlichen Antragsunterlagen bis spätestens 31.07.2018 beim Sozialreferat einreichen und für die sich in den künftigen Einzelverhandlungen nach § 75 SGB XII tatsächlich höhere Vergütungssätze ergeben.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An den Behindertenbeirat

z. K.

Am

I. A.